# VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

## Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

## (Sache M.8655 — KKR/LS Mtron/LS Auto)

## Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 416/05)

1. Am 29. November 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— KKR (USA),

— LS Mtron (Südkorea), kontrolliert von LS Corporation,

— LS Auto (Südkorea), kontrolliert von LS Mtron,

— LS Mtron Copper Foil und FCCL („Geschäftsbereich", Südkorea), kontrolliert von LS Mtron.

KKR und LS Mtron übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über LS Auto. KKR übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Geschäftsbereichs.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— KKR ist eine weltweit tätige Investmentgesellschaft, die in Unternehmen aus einer Vielzahl von Sektoren investieren.

— LS Mtron ist in der Herstellung und im Verkauf von Maschinen, Elektrizität und Elektronik, Leiterplattenmaterial und Autoteilen tätig. Zu den wichtigsten Produkten zählen Traktoren, Spritzgießmaschinen, Ketten, Steckverbindungen/Antennen, Kupferfolie, Autoteile, Ultracondensatoren und FCCL.

— LS Auto stellt in drei Hauptgeschäftsbereichen Autoteile her: Human Machine Interface (Schalter, Lampen), Body Control Systems (Sensoren zur Überwachung und Kontrolle von elektronischem Zubehör) und Mechatronic Components (Relais, ABS-Spulengehäuse).

— Geschäftsbereich: Herstellung und Vetrieb von Kupferfolie und FCCL.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8655 — KKR/LS Mtron/LS Auto

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË